

Amtsblatt für den Landkreis Cham

Herausgegeben vom Landratsamt Cham

Bezugspreis DM 1,20 einschl. Zustellung

Druck: Wein GmbH - Bestellungen an Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-272, Telefax 78-270 oder Zeitungsvertrieb Muggenthaler GmbH, Altenstadter Straße 1, 93404 Cham, Telefon (09971) 5048

Nr. 6

Donnerstag, den 9. Februar

1995

Inhalt: I. Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

31. Sitzung des Krankenhausausschusses	15
Öffentliche Ausschreibung des Landkreises Cham über die Oberbauverstärkung und Verbreiterung der Kreisstraße CHA 49 Blaibach - Kötzing	15
Eingereichte Baugesuche beim Landratsamt Cham im Monat Januar 1995	15
Vollzug des Bayer. Naturschutzgesetzes; Verordnung über das Naturdenkmal "Linde und Kastanie bei der Sankt-Anna-Kapelle in Neukirchen b. Hl. Blut"	16

II. Sonstige Bekanntmachungen:

Neuerlaß der Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Cham	18
Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Weiding über den Neubau des Schulgebäudes in Weiding	18
Öffentliche Ausschreibung der Gemeinde Hohenwarth über den Ausbau der Ortsstraßen "Unteres Dorf" in Hohenwarth	18

31. Sitzung des Krankenhausausschusses

Am Montag, den 13. Februar 1995, 9.00 Uhr, beginnt im Sitzungssaal des Landratsamtes Cham, Rachelstr. 6, 93413 Cham, die 31. Sitzung des Krankenhausausschusses; sie hat folgende

Tagesordnung:

Nichtöffentliche Sitzung.

Cham, den 2. Februar 1995

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Cham, vertreten durch Herrn Landrat Girmindl, schreibt vorbehaltlich der Mittelbereitstellung die Oberbauverstärkung und Verbreiterung der Kreisstraße CHA 49 Blaibach - Kötzing öffentlich aus.

Im wesentlichen gelangen folgende Arbeiten zur Durchführung:

Oberboden	1.000 m ³
Boden der Klasse 4 - 6	5.000 m ³
Frostschutz	2.000 m ³
Asphalttragschicht	6.000 t
Asphaltbeton	24.000 m ²
Spitzgraben	4.000 m

Firmen, welche nachweislich bereits derartige Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, werden gebeten, ihr Angebot bis spätestens

Donnerstag, den 2. März 1995 / 10.00 Uhr

beim Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, Zi. Nr. 111/112, einzureichen. Die Angebotsöffnung findet im Besprechungszimmer Nr. 103, I. Stock, statt.

Die Schutzgebühr in Höhe von 30,— DM ist auf das Kto. Nr. 620 000 059 bei der Sparkasse Cham (BLZ 742 510 20) oder direkt bei der Kreiskasse im Landratsamt Cham einzuzahlen. Die Gebühr wird nicht zurückerstattet.

Die Leistungsverzeichnisse können ab Dienstag, den 14. 2. 1995, von der Tiefbauabteilung, Zi. Nr. 213, bezogen werden.

Cham, den 6. Februar 1995

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Baugesuche, die im Monat Januar 1995 beim Landratsamt Cham eingereicht wurden und mit deren Veröffentlichung die Antragsteller einverstanden sind.

Rückerl Xaver, Oberried 10, 93494 Waffenbrunn; Neubau einer Maschinenhalle mit Holzlager in Waffenbrunn. — Weingut Jo-

hann jun., Sperlhammer 67, 93444 Kötzing; Neubau eines Wohnhauses mit Garage in Kötzing. — Gugel Fritz, Vacher Str. 37, 90587 Obermichelbach; Ausbau des Scheunenteils - Nutzungsänderung - in Tiefenbach. — Spannagl Horst, Schlesierstr. 22, 93444 Kötzing; Erweiterung der Garage mit Unterkellerung in Kötzing. — Quanz Rudolf, Ulmenstr. 3, 67122 Altrip; Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Arnschwang. — Brosche Herbert, Schmiedfeldweg 11, 93109 Wiesent; Errichtung eines Wohnhauses mit Doppelgarage in Reichenbach. — Breu Karl, Hauptstr. 7, 93482 Pemfling; Neubau eines landwirtschaftlichen Maschinenschuppens in Pemfling.

Firma Lemmer & Fuchs, Erpfenzell 24, 93167 Falkenstein; Erweiterung der Lagerhalle in Falkenstein. — Brandl Michael, Haus 25^{1/2}, 93444 Kötzing; Neubau einer Doppelgarage in Kötzing. — Platzer Johann, Löwendorf, Kirchstr. 6, 93482 Pemfling; Wiederaufbau der Scheune mit Fahrсило in Pemfling. — Sperger Michael, Am Platzl 9, 80331 München; Anbau eines Saales sowie einer WC-Anlage und Technikraum in Stamsried. — Schnagl Georg, Moosdorf 7, 93449 Waldmünchen; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Waldmünchen. — Lemberger Karl, Kellerbergstr. 28, 93499 Zandt; Anbau einer Doppelgarage an das bestehende Wohnhaus in Zandt. — Kugler Manfred, Haus Nr. 37, 93444 Kötzing; Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage in Kötzing.

Kainz Theo, Frauenhofen 4, 93192 Wald; Neubau eines landwirtschaftlichen Betriebswohnhauses mit Doppelgarage in Wald. — Firma Roider Günther, Geigen 48, 93497 Willmering; Nutzung des Grundstücks als Betriebshof in Willmering. — Fischer Helmut, Grub 14, 93449 Waldmünchen; Wohnhausneubau mit Doppelgarage in Waldmünchen. — Gschwendner Max, Raindorf, Rundinger Str. 8, 93486 Runding; Neubau eines Vierfamilienwohnhauses in Willmering. — Weiß Oliver, Blumenstr. 5, 93491 Stamsried; Anbau an das bestehende Wohnhaus in Stamsried. — Achatz Siegfried, Pfingstreiterstr. 50, 93444 Kötzing; Ausbau des Dachgeschosses in Kötzing. — Trenckverein Waldmünchen, z. Hd. H. Heinrich Eiber, Hocha 7a, 93449 Waldmünchen; Neubau einer Wagenremise in Waldmünchen.

Kallup Paul, Schwalbenweg 11, 93413 Cham; Umbau und Erweiterung eines Einfamilienwohnhauses in Miltach. — Venner Hans, Brommstr. 5, 60320 Frankfurt a. Main; Anbau eines Schwimmbades an das bestehende Wohnhaus in Chamerau. — Hammerer Georg, Rosenweg 3, 93455 Traitsching; Anbau an das bestehende Wohnhaus in Traitsching. — Greiml Michael, Haidhof, 93455 Traitsching; Anbau einer Ferienwohnung an das bestehende Wohnhaus in Traitsching. — Zankl Franz, Reisach 5, 93455 Traitsching; Anbau einer Doppelgarage in Traitsching. — Zwack Rainhard, Astenweg 4, 93455 Traitsching; Anbau an das bestehende Wohnhaus in Traitsching.

Über die Genehmigungsfähigkeit der vorstehend veröffentlichten Baugesuche ist noch nicht entschieden.

Cham, den 8. Februar 1995

Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat

Vollzug des BayNatSchG; Verordnung über das Naturdenkmal "Linde und Kastanie bei der Sankt-Anna-Kapelle in Neukirchen b. Hl. Blut"

Verordnung

des Landratsamtes Cham über den Schutz der "Linde und Kastanie bei der Sankt-Anna-Kapelle in Neukirchen b. Hl. Blut" als Naturdenkmal vom 23. Januar 1995.

Auf Grund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Cham folgende mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 9. 1. 1995 Nr. 820-8631 CHA 17 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die auf dem Grundstück Fl. Nr. 242/61 der Gemarkung Neukirchen b. Hl. Blut stehende Linde und Kastanie wird als Naturdenkmal unter Schutz gestellt.
- (2) Zur Sicherung des Naturdenkmales erstreckt sich der Schutz auch auf einen Umkreis von 10 m um jeden Stamm.
- (3) Die Lage des Naturdenkmales ist in einer Karte M 1 : 5.000 gekennzeichnet und in einer Karte M 1 : 1.000 eingetragen. Die Karten (Anlagen) sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgebend für den Eintrag ist die Karte M 1 : 1.000.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Inschutznahme als Naturdenkmal ist es,

1. die Linde und Kastanie, von denen eine orts- und landschaftsbildprägende Wirkung ausgeht, aufgrund ihrer hervorragenden Schönheit und Wuchsform zu erhalten,
2. die ortsgeschichtliche Bedeutung der Bäume zu bewahren,
3. die Bäume als Lebensraum für eine vielfältige Tierwelt - insbesondere Vögel und Insekten - zu sichern,
4. die für den Bestand der Bäume notwendigen örtlichen Bedingungen - insbesondere den erforderlichen Nährstoff- und Wasserhaushalt - zu gewährleisten und nach Möglichkeit zu verbessern.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Cham
 1. das Naturdenkmal zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern, oder
 2. Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung führen können.
- (2) Insbesondere ist es deshalb verboten, im Bereich des Naturdenkmales oder seiner geschützten Umgebung:
 1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 2. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern,
 3. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 4. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 5. die Wurzeln schädigende Mittel auszubringen oder Pestizide, insbesondere Herbizide zu verwenden.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 3 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und ordnungsgemäßen Pflege des Naturdenkmales dienen; diese Maßnahmen sind dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - mindestens 2 Wochen vorher rechtzeitig anzuzeigen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Naturdenkmales hinweisen,
3. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind; diese Maßnahmen sind nach Durchführung unverzüglich, spätestens binnen einer Woche dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung auf den einbezogenen landwirtschaftlichen Nutzflächen im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art.

§ 5

Genehmigung

- (1) Das Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - kann im Einzelfall eine Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern, oder
 2. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck des Naturdenkmales vereinbar ist oder
 3. die Befolgung des Verbotes zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann an Nebenbestimmungen gebunden werden.
- (3) Im übrigen gilt Art. 49 Abs. 3 BayNatSchG entsprechend.

§ 6

Anzeigepflicht

Der Eigentümer und der Besitzer sind nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG verpflichtet, erhebliche Schäden und Mängel unverzüglich dem Landratsamt Cham - untere Naturschutzbehörde - anzuzeigen.

§ 7

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach § 304 StGB (gemeinschädliche Sachbeschädigung) wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer rechtswidrig Naturdenkmäler beschädigt oder zerstört. Der Versuch ist strafbar.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 9 Abs. 4 Halbsatz 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100 000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.
- (4) Nach Art. 52 Abs. 4 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,— Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 6 dieser Verordnung i. V. m. Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG die dort vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich erstattet.

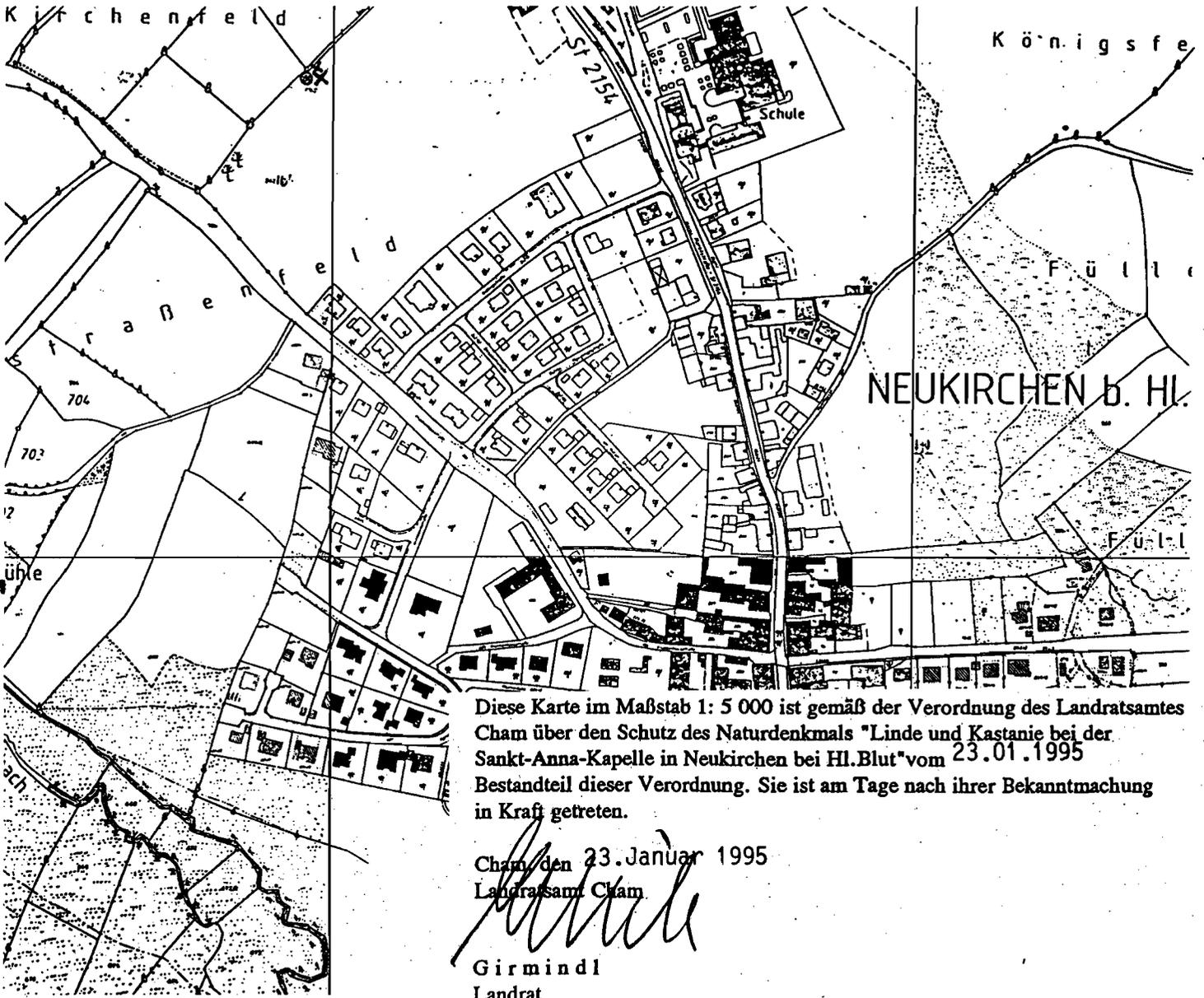
§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Cham, den 23. Januar 1995

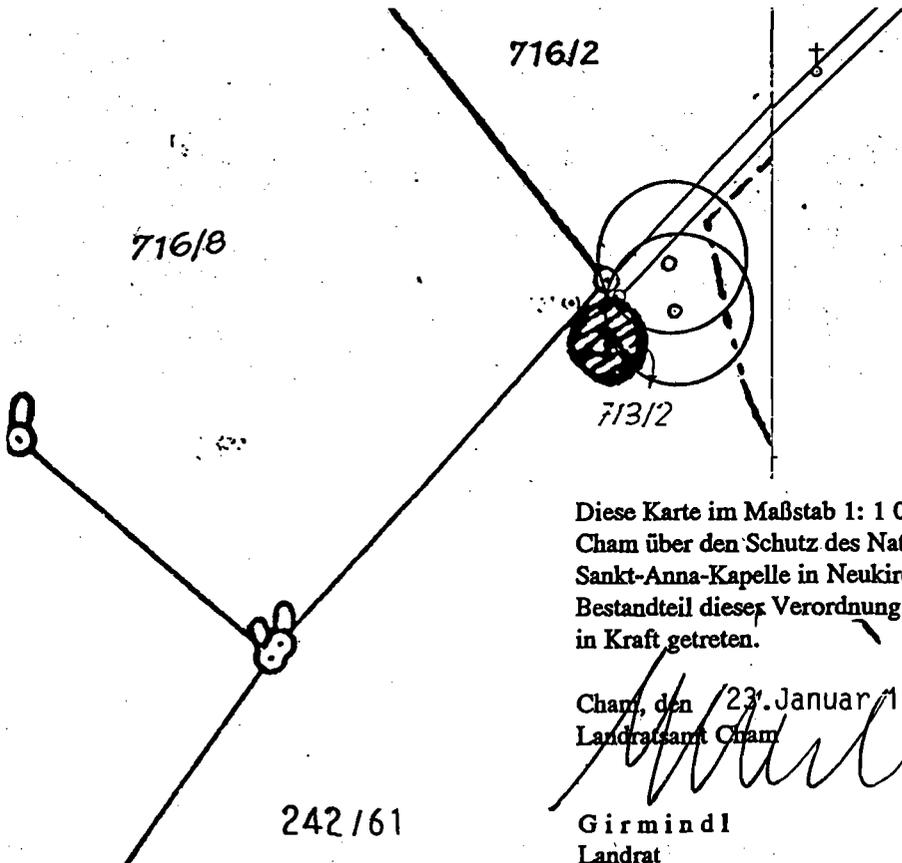
Landratsamt Cham
Girmindl, Landrat



Diese Karte im Maßstab 1: 5 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmals "Linde und Kastanie bei der Sankt-Anna-Kapelle in Neukirchen bei Hl.Blut" vom 23.01.1995 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 23. Januar 1995
Landratsamt Cham

Girmindl
Landrat



Diese Karte im Maßstab 1: 1 000 ist gemäß der Verordnung des Landratsamtes Cham über den Schutz des Naturdenkmals "Linde und Kastanie bei der Sankt-Anna-Kapelle in Neukirchen bei Hl.Blut" vom 23.01.1995 Bestandteil dieser Verordnung. Sie ist am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Cham, den 23. Januar 1995
Landratsamt Cham

Girmindl
Landrat

Bekanntmachung

Der Stadtrat Cham hat in seiner Sitzung am 19. Januar 1995 dem Neuerlaß der

Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Cham zugestimmt.

Diese Verordnung tritt am 6. Februar 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Cham vom 28. 12. 1992 außer Kraft.

Die neue Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Cham liegt im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.
Cham, den 1. Februar 1995

Stadt Cham

Hackenspiel, 1. Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Weiding, Landkreis Cham, Oberpfalz - vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Holmeier - schreibt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, für den Neubau des Schulgebäudes in Weiding öffentlich aus:

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| 1. Elektro- Schwachstrom | Schutzgebühr: 60,00 DM |
| 2. Elektro- Starkstrom | Schutzgebühr: 50,00 DM |
| 3. Blitzschutz | Schutzgebühr: 30,00 DM |
| 4. Heizung | Schutzgebühr: 75,00 DM |
| 5. Sanitär | Schutzgebühr: 70,00 DM |
| 6. Wärmedämmung | Schutzgebühr: 35,00 DM |

Die Leistungsverzeichnisse können ab 13. 2. 1995 gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks angefordert werden beim:

Architekturbüro Schnabel & Partner

Landshuter Straße 12, 93444 Kötzing, Tel. 09941/2671

Die Vergabeunterlagen und -planungen können zu den üblichen Bürozeiten beim Architekturbüro Schnabel & Partner, Landshuter Straße 12, 93444 Kötzing, eingesehen werden.

Die Angebote sind in einem fest verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift "Angebot über . . . für den Neubau des Schulgebäudes in Weiding" einzureichen.

Abgabeort: Gemeinde Weiding, Zelzer Str. 2, 93495 Weiding

Abgabedatum: Donnerstag, den 9. 3. 1995

Elektro - Schwachstrom	um 9.30 Uhr
Elektro - Starkstrom	um 9.45 Uhr
Blitzschutz	um 10.00 Uhr
Heizung	um 10.15 Uhr
Sanitär	um 10.30 Uhr
Wärmedämmung	um 10.45 Uhr

Das Risiko der termingerechten Postzustellung trägt der Bieter.

Die Zuschlagsfrist endet 6 Wochen nach dem Öffnungstermin.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag hat der Auftragnehmer eine Sicherheit in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik zugelassenen Kreditinstitutes angenommen.

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Der Nachweis hierfür ist dem Angebot beizufügen.

Die Bieter sind bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen

und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.

Bei der Eröffnung der Angebote sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen.

Weiding, den 6. Februar 1995

Gemeinde Weiding

Holmeier, 1. Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Hohenwarth, 93480 Hohenwarth, beabsichtigt, vorbehaltlich der Mittelbereitstellung, die Arbeiten für den Ausbau der Ortsstraßen "Unteres Dorf" zu vergeben:

Die Leistungen umfassen im wesentlichen:

Straßenausbau

ca. 2.100 qm Straße, asphaltiert,

Fahrbahn: 2.50 m bis ca. 6.00 m breit

2-Zeiler Homburger Kante 120 m

1-Zeiler 120 m

Frostschutzkies 48 cm

Bitu-Tragschicht 8 cm

Asphalt-Beton 4 cm

Oberflächenwasserkanal

Rohrgrabenaushub ca. 600 cbm

Kunststoffrohrleitung DN 400 ca. 300 lfm

Einsteigschächte ca. 14 St

Drainagen ca. 300 lfm

Sinkkastenanschlüsse ca. 9 St

Hausanschlüsse ca. 10 St

Die Verdingungsunterlagen können beim Ing.-Büro K. Maier, Buchbergerstr. 10, 93426 Roding, von Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 12 Uhr bzw. von 13 Uhr bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 12 Uhr eingesehen und ab dem 13. 2. 1995 gegen eine Schutzgebühr von 80.— DM abgeholt oder angefordert werden. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

Eröffnungstermin: Freitag, 3. 3. 1995, 11 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Hohenwarth, Kirchstr. 7, 93480 Hohenwarth.

Bei der Öffnung der Angebote sind nur die Bieter und ihre Bevollmächtigten zugelassen.

Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Sicherheit in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten

Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die bereits Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, nachweisbar mit Erfolg ausgeführt haben. Der Nachweis hierfür ist dem Angebot beizufügen.

Die Bieter sind bis zum 3. 4. 1995 an ihr Angebot gebunden.

Änderungsvorschläge und Nebenangebote werden zugelassen.

Baubeginn: voraussichtlich 12. Kw

Fertigstellung: Ende 39. Kw.

Abschlags- und Schlußzahlungen erfolgen nach VOB/B.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen ist die VOB-Stelle bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg, Tel. 0941/5680-173, Fax 0941/5680-188, zuständig.

Hohenwarth, den 7. Februar 1995

Gemeinde Hohenwarth

R. Vogel, 1. Bürgermeister